

Entschädigung des Sigristen zu Merenschwand

Autor(en): **Burckhart, Jacob / Fischer, V.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Unsere Heimat : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft
Freiamt**

Band (Jahr): **9 (1935)**

PDF erstellt am: **17.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1046145>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

- 4) Manuscript H. 131. S. 99 f. Zentralbibliothek Zürich.
 5) Balthasar, Helvetia 1827.
 6) Tillier: Geschichte des eidgen. Freistaates Bern. Bd. V, S. 78.
 7) Löw: a. a. O. S. 37. Anmerkung 92.
 8) Manuscript H. 131. S. 148. Zentralbibliothek Zürich.
 9) Manuscript H. 131. Seite 112. Zentralbibliothek Zürich.
 10) Die Landschaft Zug mußte den Einmarsch des Zürcher Heeres über sich ergehen lassen und wurde dabei schwer gebrandschatzt. — Siehe: A. Müller: Die Stellung des Standes Zug im Zwölferkrieg. Zug 1924.
 11) Manuscript H. 131. S. 196. Zentralbibliothek Zürich.
 12) Eidgenössische Abschiede VI. 2. II. Seite 2603.
 13) 14) Manuscript H. 131. S. 196. Zentralbibliothek Zürich. Die Sinslerbrücke samt Schanze mußte im Waffenstillstandsvertrag vom 28. Juli von den Zugern an Zürich abgetreten werden. — Am 30. Juli nachmittags besetzte ein Zürcher Bataillon die Brücke. E. A. VI. 2. II. S. 2592.
 15) E. A. VI. 2. II. S. 2603.
 16) E. A. VI. 2. II. S. 2604. Mscr. H. 131. S. 196. Zentralbibliothek Zürich.
 17) Mscr. H. 131. S. 196. Zentr. B. Z. Mit ihnen mußten 3 Mann aus dem Amt Meienberg als Geiseln nach Zürich gehen, nämlich: (M?) Villiger, Heinrich Villiger, Jacob Weiß.
 18) Dierauer: Geschichte der Schweiz. Eidgenossenschaft. IV. Band. S. 227.

Franz Rohner, Sins

Entschädigung des Sigristen zu Merenschwand.

(Abschrift aus dem Gerichtsbuch für das löbliche Amt
Merenschwandt.)

Es ist zue wüßen, daß zwischent dem Kilchgang Merenschwandt, und dem sigreist wägen seiner belohnung ein streit Entstanden, deßentwägen ist der Ehrmte Sechel Mag. leonti Richwiller, Jakob Fischer, beide geschworne, Michel Richwiller sambt Mithafften d. 15 Tg. 1755, vor hochgericht und Hochgeertigsten Neü und alten herren Landvögten, sombt dem sigerist erschinen, und ihnen vorgetragen. die unrichtigkeit des Sigristen lohns halber, damitt aber Künftig hin Kein strittigkeit mer Entstahn Möge, haben Iroh Ernambte herr land vögt Ihr guotachten dahin gesetz daß Nemlichem von Einer Jeden Jucharten

ein Jucharten ein lucerner schilling solle bezalt werden, welche ohne gefohr sind angesetz worden alß 2367, wohl zue verstehn, wan sich mer Jucharten befinden Thäten, mer Müßen bezalt werden. auch über dißes von einer Jeden hußhaltungen 4 ß welche sind 187. Auß guot achten beiden hoch Ernambten herren landt vögten, ist ein gantzen Kilchgang absonderlich von huß zue huß geschickt worden, und ein Jeden huß vatter angefragt ob sey deßen zue friden seyen, oder nit, ist also alles in einer Meinung zue friden verbliben, daß von einer Jeden Jucharten ein lucerner schilling, und Jeden hußhaltung 4 ß dem sigrist Jährlichen solle bezalt werden, und auf St. Martini Tag verfahren sein soll.

Specifikation seins in komens.

	gl.	ß
2367 Jucharten zue schillingen gerechnet bringt	59	7
187 hußhaltungen auf Jede 4 ß	18	28
auß dem Jahrzeitbuch	11	16
alle sambstag für das leüthen Jährlichen	4	15
auß dem Späng	2	2
Wägen auf Ziehung der uhr hat, er auß dem Späng		
Jährlichen ein Mütt kernen angeschlagen	5	18
an St. viten Tag und an der Kirchen Rechnung hat		
er an Jeden Tag	1	—
alle freitag umb 3 Uohren nach Mitag zue leüthen hat er	1	20
	<hr/>	
Suma des gälds	108	39
Wann eine verwarte persohn stirbt, hat er leüther lohn	—	10
von einem kind	—	3
wan Einem vermöglichen ein kind gebohren, soll er		
ein brod von einem armen aber	—	3

Jährlichen soll er haben ein kloffter holtz auß der gemeindt. Daß der sigerist al Jährlichen die schlüßel auf daß altar legen soll, haben sich die hoch Ernambten herren landt vögt nit er klärt, sonder es an dem schwer Tag Eröffnen, was deßenthalben zue Thuon seye.

Copia 1755

Jacob burckhart, Grichtschreiber.

Aktum d. 21 Tg. hornung vor ugghHg. und Obere schult-
heiß und Rath der statt Lucern.

auf Ehrenbiethige bit deß Clausen an der Matt von Merschwandt haben ugghHg. und Obere die lang dem Salation Eines Jewilligen sigeristen zue Mereschwandt, Zwüschent Ihme und dem Kichgang aldorten Erichtenden ordnung oberkeitlich bestättet, mit dem ansinnen, daß zwar nach aller üöbung und gewohnheit, ein Jewilliger sigerist Jährlichen umb sein Dienst am St. Martinis Tg. bey den Kilchgenoßen widerumb anhalte, Jedoch, daß Niemandt mit ihme Compentieren, und als solcher seinen andern vergäben werde, solte aber ein sigerist sich nit wohl aufführen und wider ihn Klägte ergehen, in solchem fahl alß dan die Kilchgenoßen zum Hg. landt vögten gewißen sein Mögen, welche sothane klagten under suochen solle, umb in Erkantnus zue Tretten, ob solche Erheblichkeit seyen, daß er den dinst verwüorkht habe, actum ut Supra

Kruß Rathschr.

Mitgeteilt von:

Merischwand, den 19. Tag September 1934.

V. Fischer, G'deschrbr.

Zwei Spottlieder.

Das Auwer Katzenlied.

Josef Balmer, Kunstmaler, von Abtwil (s. „Unsere Heimat“. 3. Jahrgang), sammelte eifrig Material zur Geschichte des Frei-
amts. Unter seinen nachgelassenen Papieren, die im Besitze unserer Gesellschaft sind, findet sich auch eine interessante kulturgeschichtliche Arbeit über das Verhältnis in der ehemaligen großen Kirchhöre Sins. Er nennt sie „Voessen“ zum Auwer Katzenlied, das wir in einer Niederschrift von Hermann Villiger sel., Lindenwirt in Auw, folgen lassen.

Die Redaktion.

Wer heutzutage mit der Widerpart „stössig“ wird, der greift zur Presse, um die Oeffentlichkeit damit zu behelligen und